



Pet 4-19-11-81270-028401

61250 Usingen

Ausländerbeschäftigung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Taschengeld für Au-pairs auf 350 Euro monatlich zu erhöhen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, das Taschengeld für Au-pairs sei seit dem Jahr 2005 nicht mehr erhöht worden, obwohl die Kosten, die Au-pairs selbst tragen müssten (z. B. anteilige Sprachkursgebühren, öffentliche Verkehrsmittel, Kleidung und Hygieneartikel), gestiegen seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 98 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 6 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Zunächst ist auf das „Europäische Übereinkommen über die Au-pair-Beschäftigung“ hinzuweisen, welches Rahmenvorschriften über die Lebens- und Arbeitsbedingungen, den Sprachunterricht, die soziale Sicherung sowie über die Rechte und Pflichten der Gastfamilie und des Au-pairs enthält. Die wesentlichen Kriterien des Übereinkommens sind in der Bundesrepublik Deutschland als maßgeblich anerkannt. Die Höhe des Taschengeldes für Au-pair wurde im Rahmen eines vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Qualitätsentwicklungsprozesses zum RAL Gütezeichen Au pair Incoming gemeinsam mit den Au-pair Agenturen und Organisationen festgelegt. Das Taschengeld für Au-pairs beträgt derzeit 260 Euro im Monat (Netto - Auszahlungsbetrag). Bei der Festlegung bzw. Kalkulation der Höhe wurde insbesondere auf den Charakter eines Taschengeldes geachtet in Abgrenzung zu einem Entgelt für geleistete Arbeit.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass Ziel und Zweck eines Au-pair-Verhältnisses die Vervollständigung der Sprachkenntnisse (ggf. der Berufserfahrung) sowie die Erweiterung des Allgemeinwissens durch eine bessere Kenntnis des Gastlandes ist. Ein Au-pair erhält daher kein Arbeitsentgelt, sondern lediglich ein Taschengeld. Die Gastfamilie muss weder Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer noch Sozialversicherungsbeiträge abführen. Au-pair-Verhältnisse unterliegen als Betreuungsverhältnis besonderer Art nicht der Sozialversicherungspflicht. Merkmale für ein entsprechendes Betreuungsverhältnis besonderer Art – und damit nicht von einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt – sind beispielsweise, dass ein Au-pair wie ein eigenes Kind in die Gastfamilie aufgenommen ist, ohne feste Arbeitszeit, nur gelegentlich im Haushalt mithilft und neben freier Unterkunft und Verpflegung ein Taschengeld erhält.

Insoweit galt bisher, dass das Taschengeld die Höhe von monatlich 260 Euro nicht überschreiten durfte. Spürbar höhere Taschengeldzahlungen könnten als Indiz dafür gelten, dass Entgelte für quantitativ bedeutsame Tätigkeiten im Haushalt geleistet werden, die den Charakter des Rechtsverhältnisses prägen. Dies könnte die eigentliche



Zielrichtung des Aufenthalts von Au-pairs, der Erwerb interkultureller Kompetenzen, überlagern, was für eine (sozialversicherungspflichtige) abhängige Beschäftigung sprechen würde.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entschieden hat, das Taschengeld für Au-pairs aus Drittstaaten von 260 Euro auf 280 Euro zu erhöhen. Das neu festgesetzte Taschengeld in Höhe von 280 Euro gilt für alle ab dem 1. Oktober 2020 neu abgeschlossenen Au-pair-Verträge. Diese Taschengelderhöhung berücksichtigt die Steigerung des Verbraucherpreisindex. Mit der Neufestsetzung des Taschengeldes auf 280 Euro ist ein Au-pair-Verhältnis weiterhin als Betreuungsverhältnis besonderer Art zu charakterisieren, das nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Das Taschengeld ist vollumfänglich von den privaten Gastfamilien zu tragen.

Als Maßnahme, um Au-pair-Aufenthalte in Deutschland attraktiver zu gestalten, wurden Gastfamilien ab 2013 im Übrigen dazu verpflichtet, sich zusätzlich mit monatlich 50 Euro an den Sprachschulkosten zu beteiligen.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Neufestsetzung des Taschengeldes für Au-pairs ausdrücklich. Mit Blick auf die Charakteristika eines Au-pair-Verhältnisses hält er die Erhöhung des Taschengeldes auch für angemessen. Vor dem Hintergrund des Dargelegten kann der Ausschuss ein weiteres Tätigwerden im Sinne der Petition nicht in Aussicht gestellt werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.